

Philosophische Bibliothek · BoD

Johann Gottlieb Fichte
Der geschloßne Handelsstaat

Meiner



JOHANN GOTTLIEB FICHTE

Der geschloßne Handelsstaat

Ein philosophischer Entwurf
als Anhang zur Rechtslehre, und
Probe einer künftig zu liefernden Politik
mit einem bisher unbekannten Manuscript
Fichtes „Ueber StaatsWirthschaft“

Auf der Grundlage der Ausgabe von
FRITZ MEDICUS
herausgegeben und
mit einer Einleitung versehen von
HANS HIRSCH

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 316

- 1910 Enthalten in der Ausgabe »Johann Gottlieb Fichte, Werke. Auswahl in 6 Bänden« herausgegeben von Fritz Medicus, in Band III, S. 417–543, PhB 129.
- 1922 Zweite Auflage als Einzelveröffentlichung PhB 129d, neu herausgegeben von Fritz Medicus.
- 1943 Unveränderter Nachdruck der zweiten Auflage.
- 1979 Dritte durchgesehene Auflage (PhB 316) nach dem Erstdruck von 1800, erweitert um den Anhang »Ueber StaatsWirtschaft«, herausgegeben und mit Einleitung, Anmerkungen, Bibliographischen Hinweisen, Namen- und Sachverzeichnis versehen von Hans Hirsch.

Vorliegende Ausgabe: Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der Ausgabe von 1979 identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-7873-0464-6
ISBN eBook: 978-3-7873-2613-6

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1991. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

www.meiner.de

Inhalt

Einleitung. Von Hans Hirsch	9*
I. Zur Einordnung des ‚Geschloßnen Handelsstaats‘ in Fichtes Gesamtwerk	9*
II. Beiträge zur Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens	12*
1. Fichtes Bild der vernunftgemäßen wirtschaftlichen Ordnung	12*
2. Der „Geschloßne Handelsstaat“ als sozialistische Plan- wirtschaft	17*
3. Die Stellung des „Geschloßnen Handelsstaates“ in der Entwicklung der sozialistisch-planwirtschaftlichen Theorien	24*
4. Fichtes Beitrag zur Geldtheorie	30*
5. Zur Wert- und Preislehre Fichtes	33*
6. Zur Entstehung und Entwicklung von Fichtes Wirtschaftsdenken	42*
III. Das Verhältnis der leitenden Ideen der Fichteschen Wirtschaftsordnung zu seiner praktischen Philosophie . .	45*
1. Freie Selbsttätigkeit in der Planwirtschaft?	45*
2. Freiheit des Einzelnen und Vernunftstaat	49*
3. Zur Kritik des Fichteschen Modells der Wirtschafts- ordnung, insbesondere seines „Eigentums“-Begriffs . .	54*
4. Freiheit oder Gleichheit?	56*
5. Was folgt aus Fichtes praktischer Philosophie für die Frage der Wirtschaftsordnung?	57*
IV. Zur Textgestalt*	61*
V. Anmerkungen	63*

*Zum vergleichenden Nachschlagen von Seitenzahlen bisheriger Ausga-
ben und der vorliegenden siehe Anmerkung auf folgender Seite.

Johann Gottlieb Fichte
Der geschloßne Handelsstaat

Zueignung	3
Übersicht.	9
Einleitung. Vom Verhältnisse des Vernunftstaates zu dem wirklichen und des reinen Staatsrechts zur Politik	11
Erstes Buch. Philosophie. — Was in Ansehung des Handelsver- kehrs im Vernunftstaate Rechtens sei (Erstes bis Siebentes Kapitel).	13
Zweites Buch. Zeitgeschichte. — Vom Zustande des Handelsver- kehrs in den gegenwärtigen wirklichen Staaten (Erstes bis Sechstes Kapitel).	62
Drittes Buch. Politik. — Wie der Handelsverkehr eines beste- henden Staates in die von der Vernunft geforderte Verfassung zu bringen sei; oder, von der Schließung des Handelsstaates (Erstes bis Achstes Kapitel)	89
Anmerkungen des Herausgebers	127
Anhang: Johann Gottlieb Fichte, Ueber StaatsWirthschaft . . .	129
Wort- und Begriffserklärungen	135
Bibliographische Hinweise	138
Namenverzeichnis	140
Sachverzeichnis	143

* Zum vergleichenden Nachschlagen befinden sich oberhalb der Text-
zeilen folgende Seitenangaben (Beispiel S. 13):

(1)	(2)	(3)	(4)
429 / III, 399 / 7, 9–10			13

Zu (1) Die Seitenangabe am Innenrand bezieht sich auf die Ausgabe „Jo-
hann Gottlieb Fichte, Werke. Auswahl in sechs Bänden“, Band III
(Leipzig 1910, Darmstadt 1962), hier: S. 429. Die Seitenabgren-

zung ist mit der der Einzelveröffentlichungen PhB 129d (1922, 1943) und (4) identisch, wobei die Seitenzählung der PhB-Ausgaben von 1922 und 1943 mit der vorliegenden (4) übereinstimmt.

- Zu (2) Die Seitenangabe zwischen den Schrägstrichen bezieht sich auf die Ausgabe „Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke“ (Berlin 1845/46), hier: Band *III*, S. 399. Die Seitenabgrenzung zu (1) und (4) weicht nur geringfügig, in nur 10 Fällen um mehr als zwei Zeilen ab.
- Zu (3) Seitenangaben der Erstausgabe von 1800, hier: 7, 9–10. Die senkrechten Striche im laufenden Text zeigen die Seitenabgrenzung der Erstausgabe an.
- Zu (4) Die Seitenangabe am Außenrand bezieht sich auf diese Ausgabe. In der Erstausgabe von 1800 sind die Seiten x1–x22 ohne Seitenzählung geblieben. Den Seitenzahlen ist darum ein x vorangestellt. Kursiv sind alle die Seitenzahlen gesetzt, die in den Ausgaben nur blind gezählt, nicht gedruckt sind.

Einleitung

I. Zur Einordnung des ‚Geschlossenen Handelsstaats‘ in Fichtes Gesamtwerk

‚Der geschloßne Handelsstaat‘, erschienen 1800, gehört zu den meistgenannten Schriften Johann Gottlieb Fichtes^{1,2}. Es gibt mehr als vierzig Bücher, Broschüren und Aufsätze, die sich ganz oder hauptsächlich mit dieser Schrift befassen, mehr als zwanzig, die sich schon im Titel auf sie beziehen; in dieser Hinsicht ist sie unter seinen Werken ein Spitzenreiter. Dies ist verwunderlich. Die epochemachende Leistung dieses zusammen mit Hegel, und nach der Meinung vieler Kenner noch vor Hegel, bedeutendsten Philosophen des deutschen nachkantischen Idealismus liegt in der Entwicklung einer rein idealistischen Erkenntnistheorie, der ‚Wissenschaftslehre‘ – seit 1794 in vielen Fassungen vorgelegt, besonders empfohlen seien außer der ursprünglichen Fassung von 1794 die von 1801/02 und die zweite Fassung des Jahres 1804³, – sowie einer damit auf’s Innerlichste verknüpften idealistischen Ethik, Geschichts- und Religionsphilosophie: insbesondere ‚System der Sittenlehre‘ (1798), ‚Bestimmung des Menschen‘ (1800), ‚Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters‘ (1806), ‚Anweisung zum seligen Leben‘ (1806), ‚Reden an die deutsche Nation‘ (1808), sogenannte ‚Staatslehre‘ aus dem Nachlaß 1820⁴. Der ‚Handelsstaat‘ stellt demgegenüber eine Randerscheinung dar. Wir werden allerdings sehen, daß er über die Rechtsphilosophie Fichtes – ‚Grundlage des Naturrechts‘ (1796/97)⁵, Vorlesung über ‚Rechtslehre‘, gehalten 1812⁶, – aus der er erwachsen ist, gleichfalls in einem notwendigen Zusammenhang mit Fichtes ethisch-geschichtsphilosophischen Hauptwerken steht und auf eine Kernfrage seiner Geschichtsphilosophie ein eigenartiges und bedeutendes Licht wirft. Der Eifer, mit dem diese Schrift zeitweilig herausgestellt und propagiert wurde, führte aber verschiedentlich zu

einer Verzerrung der Proportionen in der Würdigung von Fichtes Gesamtwerk und war oft mit Mißdeutungen verbunden.

Andererseits verdient der ‚Handelsstaat‘ auch in der Geschichte der wirtschaftlichen Ideen einen ausgezeichneten Platz. Es handelt sich um eines der frühesten und für lange Zeit um das theoretisch-logisch am gründlichsten ausgearbeitete Modell einer sozialistischen Planwirtschaft. Anregungen, die der Bedeutung seines geistigen und theoretischen Gehaltes entsprächen, sind allerdings von dem Werk weder auf die Theorie der Planwirtschaft noch auf die Entwicklung der sozialistischen Ideen ausgegangen; beide haben sich aus anderen Quellen und Ansätzen weiterentwickelt. Trotzdem ist schon der ökonomisch-theoretische Beitrag im ‚Handelsstaat‘ ein fesselndes Dokument; es ist erstaunlich, wie eine überragende Intelligenz der allgemeinen theoretischen Entwicklung durch weitsichtige Fragestellung, Scharfsinn und geistige Unabhängigkeit um Generationen vorausseilen kann. Noch bedeutender aber ist Fichtes Beitrag für die Beurteilung sozialistischer Ideen wegen der Reinheit und Größe der geistig-sittlichen Maßstäbe, die er auch bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Fragen zur Geltung bringt, aber auch, weil sich gerade bei diesem hohen Niveau der sittlichen Maßstäbe wie der logischen Ausarbeitung das Dilemma sozialistischer Ideen um so eindringlicher darstellt.

In der vorliegenden Einführung soll zunächst der ökonomisch-theoretische Gehalt der Schrift herausgearbeitet und in den Entwicklungsgang des wirtschaftlichen Denkens eingeordnet werden. Dabei ist mit dem Kernpunkt, dem sozialistisch-planwirtschaftlichen Modell zu beginnen. Die beiden anderen theoretisch wichtigen und bedeutenden Ansätze, die Beiträge zur Geldtheorie und zur Wert- oder Preislehre sind als Elemente der planwirtschaftlichen Ordnung entwickelt, insbesondere die Preislehre ist nur in deren Rahmen sinnvoll.

Aus der Darstellung des planwirtschaftlichen Ordnungsmodells wird dann die zweite Hauptfrage hervorgewachsen. Wie fügt dieses die Freiheit des Einzelnen hart beschränkende Modell sich Fichtes praktischer Philosophie ein, in der die Idee der Freiheit und Selbsttätigkeit eine so große Rolle spielt? Dies führt auf ein Kernproblem

der Fichteinterpretation: Wie verhält sich in seinem System die Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelnen, des empirischen Ich, zur Autorität der Vernunft, die in jedem Einzelnen das Kernstück seines Wesens ist und die doch in allen nur Eine sein kann. Eine Antwort auf diese Frage wäre letztlich natürlich aus seiner Ethik und Geschichtsphilosophie zu gewinnen. Immerhin nötigt gerade das wirtschaftliche Modell ihn und uns dazu, von der Höhe abstrakt formulierter Grundsätze in die Konkretheit des praktischen Lebens herabzusteigen – ein solcher Test trägt mindestens dazu bei, die Grundsatzfragen in neuem, vielleicht in schärferem Licht zu sehen.

Für manche Fragen mußte die Vorlesung Fichtes über „Rechtslehre“ aus dem Jahre 1812 als weitere Quelle herangezogen werden. In ihr hat Fichte auch die wirtschaftlichen Fragen, denen der ‚geschloßne Handelsstaat‘ gewidmet ist, noch einmal neu erörtert. So muß im voraus geklärt werden, wie diese Darstellung im Verhältnis zu der des ‚Handelsstaates‘ bewertet werden soll. Grundsätzlich würde man jeweils der spätesten Darstellung den Rang der abschließenden Stellungnahme geben, Fichtes endgültige Auffassung also vor allem aus ihr erheben wollen. Andererseits liegt die ‚Rechtslehre‘ nur in Gestalt handschriftlicher Aufzeichnungen vor, die oft nur Stichwortcharakter haben und zuweilen sehr schwer verständlich sind⁶. Darüberhinaus macht das Manuskript verschiedentlich den Eindruck des gedanklich Unausgereiften. So wird ein besonders tiefgreifender innerer Widerspruch, der allerdings auch systematisch bedingt ist, bei der Interpretation dieses Werkes erhebliche Bedeutung erhalten. Deshalb muß jedenfalls berücksichtigt werden, daß ein vom Verfasser selbst nicht veröffentlichtes Manuskript bei der Feststellung seiner Anschauungen nicht dieselbe Geltung erhalten kann wie die Schriften, die er selbst in den Druck gegeben hat. Es ist auch zu beachten, daß Fichte selbst seinen „Handelsstaat“ besonders hoch gewertet hat. So ist es angemessen, die in sich abgerundete, von ihm selbst voll verantwortete Darstellung des ‚Handelsstaates‘ bei der Erörterung seiner Wirtschaftslehre als Hauptdokument zugrunde zu legen. Soweit jedoch neue Gedanken und Abweichungen von seiner damaligen Auffassung in der „Rechtslehre“ von 1812 deutlich hervortreten, sind sie als Weiterentwicklungen seines Denkens einzubeziehen.

II. Beiträge zur Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens

1. Fichtes Bild der vernunftgemäßen wirtschaftlichen Ordnung

Der ‚geschlossene Handelsstaat‘ heißt schon auf dem Titelblatt „Anhang zur Rechtslehre“. Damit ist die Stellung von Fichtes Wirtschaftslehre im System seiner Philosophie treffend gekennzeichnet: Die Rechtslehre ist die Grundlage, auf der Fichtes wirtschaftliches Denken sich entwickelt hat. Sie ist wiederum eng mit dem tragenden Gedanken seiner theoretischen Philosophie verknüpft: Das Wesen der Vernunft ist Selbsttätigkeit. Schon der Erkenntnisakt, in dem jedes „Vernunftwesen“ als „Ich“ „sich selbst setzt“, ist zugleich und vor allem Ausdruck dieser Selbsttätigkeit, und der erste Lehrsatz seines Naturrechts lautet deshalb: „Ein endliches vernünftiges Wesen kann sich selbst nicht setzen, ohne sich eine freie Wirksamkeit zuzuschreiben“⁷. Damit ist Freiheit zur Selbsttätigkeit eine Existenzbedingung jedes Vernunftwesens. Wenn man nun das Vorhandensein einer Mehrheit solcher Vernunftwesen bedenkt⁸, so wird das Verhältnis ihrer Freiheit und Selbsttätigkeit zueinander zu einem Kernproblem. Die von Kant so eindrucksvoll formulierte Aufgabe der vernunftgemäßen Rechtsordnung, die „Bedingungen“ zu bestimmen, „unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“⁹, muß für Fichtes Rechtsphilosophie eher noch tiefere Bedeutung bekommen, weil sie so auf den Wesenskern jedes Vernunftwesens bezogen ist.

Der rechtliche Begriff, der vor allem der Abgrenzung der Rechtssphären der einzelnen Bürger dient, ist der des Eigentums. Deshalb liegt es nahe, daß die überragende Bedeutung, die in Fichtes System der Freiheit zur Selbsttätigkeit zukommt, gerade in seinem Eigentumsbegriff Ausdruck findet. Er soll dazu dienen, jedem Bürger für seine Selbsttätigkeit unmittelbar einen Freiraum abzugrenzen; deshalb bestimmt Fichte Eigentum als „das ausschließende Recht auf Handlungen, keineswegs auf Sachen“ (S. 15)¹⁰. Wir werden allerdings später zu prüfen haben, ob diese Folgerung zwingend ist, ja sogar, ob ein solcher Eigentumsbegriff mit den Mitteln einer Rechtsordnung durchgeführt werden kann.

Innerhalb der Rechtsphilosophie Fichtes erhalten weiterhin inhaltliche Maßstäbe für die Gestaltung und Geltung des Rechts besondere Bedeutung. Gewiß ist es ein gemeinsamer Zug aller naturrechtlichen oder, wie Fichte ihre Grundlage besser bestimmt, vernunftrechtlichen Rechtslehren, daß sie das nach theoretischen Grundsätzen richtige Recht ableiten wollen, daß ihnen der Inhalt der Rechtssätze wichtiger ist als die Wahrung formaler Bedingungen; die Versuchung, die Geltung des theoriwidrigen wirklichen Rechts zu bestreiten, ist damit natürlicherweise verbunden. Bei Fichte ist dieser Zug sehr deutlich ausgeprägt. Die Neigung, dem Vernunftwidrigen die Existenzberechtigung überhaupt abzustreiten, ist in seiner Philosophie besonders tief angelegt; die Aussagen darüber, daß die Verwirklichung der Vernunft ein auf Äonen zu berechnendes Langzeitprogramm ist, können deshalb als Gegengewicht nur teilweise wirksam werden¹¹.

Gleichzeitig ist nun der Inhalt des Rechts bei Fichte in besonderem Maße vom Zweck der rechtlich zu ordnenden Handlungen her bestimmt. Der Zweck gerade der wichtigen Handlungen, an deren rechtlicher Ordnung besonderes Interesse besteht, ist jedoch wirtschaftlich; eine Hauptaufgabe jeder Rechtsordnung ist die Abgrenzung wirtschaftlicher Tätigkeitsbereiche: Rechtsordnung ist Wirtschaftsordnung.

Schon aus diesem abstrakten Ansatz folgen alle Grundlinien der von Fichte entworfenen Wirtschaftsordnung. Sie hat die Aufgabe, jedem Bürger einen abgegrenzten Bereich besonderer wirtschaftlicher Tätigkeit zuzuweisen und zu garantieren. Als wichtigster Zweck der Wirtschaftstätigkeit ist dabei die Sicherung des notwendigen Bedarfs, der Lebensmöglichkeit erfaßt. Der garantierte Tätigkeitsbereich soll deshalb eine Garantie der Lebensmöglichkeit, der wirtschaftlichen Existenz für jeden Beteiligten einschließen. Das bedeutet gleichzeitig, daß der Erfolg dieser wirtschaftlichen Tätigkeit garantiert wird — eine sehr folgenreiche Annahme! Sie wird besonders wichtig, weil Arbeitsteilung als wesentliche Bedingung aller wirtschaftlichen Tätigkeit vorausgesetzt ist: alle Glieder dieses wirtschaftlichen Systems sind in irgendeinem Maße auf Leistungen anderer angewiesen. Sicherung der Existenz bedeutet also zugleich

Garantie der Versorgung mit Leistungen der andern. Weiterhin kann man diese Leistungen nicht unentgeltlich beanspruchen, kann als Entgelt jedoch nur die eigenen Leistungen anbieten, die ohnehin auch für die Mitbürger bestimmt sind; so ist die Bereitschaft der Bürger, Leistungen jedes Mitbürgers im erforderlichen Umfang anzunehmen bzw. abzunehmen, ein Element der ihm gegebenen Existenzgarantie.

Das Wesen der Rechtsordnung ist es, gerade in Fichtes Ansatz, daß die Bürger sich diese Garantien gegenseitig leisten. So entspricht jeder empfangenen Garantie auch eine übernommene Verpflichtung:

- dem garantierten Tätigkeitsbereich die Pflicht, sich des Eingriffs in die Tätigkeitsbereiche der andern zu enthalten,
- der Erfolgsgarantie, die als Abnahmegarantie gestaltet ist, die Pflicht, die Leistungen der andern vollständig abzunehmen,
- der Versorgungsgarantie die Pflicht, die übernommene Tätigkeit wirksam auszuüben und ihr Ergebnis den anderen zur Verfügung zu stellen.

Diese Garantien setzen ein planwirtschaftliches System notwendig voraus. Die Abnahmegarantie kann nur für solche Güter gegeben werden, die zur Versorgung beitragen; die Gesamtheit der zugewiesenen und garantierten Tätigkeitsbereiche muß aber auch imstande sein, die geforderten Versorgungsleistungen vollständig zu erbringen. Die Produktionsleistung aller Tätigkeitsbereiche muß also in einem Gesamtplan den Versorgungsansprüchen gegenübergestellt und mit ihnen in Übereinstimmung gebracht werden; nach diesem Plan entscheidet sich, welche Versorgungsansprüche erfüllbar sind, und in welchem Umfang welche Tätigkeitsbereiche zulässig, aber auch erforderlich sind. Die geschützten Tätigkeitsbereiche verwandeln sich so in auferlegte Arbeits- und Leistungspflichten; diese müssen im Prinzip mengenmäßig fixiert sein¹².

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen Fichtes darüber, wie der Aufbau des Plans erfolgen muß. Mit dem Grundsatz: „Das Entbehrliche ist überall dem Unentbehrlichen, oder schwer zu Entbehrenden nachzusetzen“ spricht er den Leitgedanken jeder wirtschaftlichen Planung aus und nimmt eine Kernaussage der zwei Generationen später entwickelten Grenz-

nutzentheorie vorweg. Daraus ergibt sich ein stufenweiser Aufbau des Plans: Das Notwendigste sind die im Ackerbau zu erzeugenden Lebensmittel. Der Produktivitätsüberschuß der Landwirtschaft gibt deshalb den Umfang vor, den alle nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zusammen in diesem Land erhalten können. Dabei steht die Tätigkeit der Kaufleute in einem notwendigen Verhältnis zur gesamten Produktionsleistung unter Beachtung ihrer räumlichen und fachlichen Aufgliederung. Der Bedarf an Tätigkeiten im Staatsdienst ergibt sich aus den öffentlichen Aufgaben, deren Umfang anscheinend als fest gegeben angesehen wird. Der verbleibende Überschuß an Arbeitskräften steht für eine sich spezialisierende gewerbliche Produktion zur Verfügung. Diese wird gleichfalls stufenweise geplant; dem „Entbehrlichen“ dürfen Kräfte erst dann gewidmet werden, wenn für alle dringlicheren Bedürfnisse gesorgt ist (soweit insbesondere S. 22 f, 25, 39, 42–45).

Eine andere Verwendung des Kräfteüberschusses ist die Verminderung der Arbeitsbelastung für alle, so daß Zeit und Kraft zur freien Verwendung durch die Bürger, zur „Muße für Freiheit und Bildung“ übrigbleiben. Dies Ziel wird im ‚Geschlossenen Handelsstaat‘ immerhin angedeutet, in der „Rechtslehre“ von 1812 dann ausdrücklich zum Hauptziel erklärt¹³. Wir werden sehen, daß sich hier wichtige und schwierige Fragen ergeben.

Wie soll nun dieser Plan durchgeführt werden? Die Berechnungen über Bedarf und Produktion, die Fichte vorschreibt und die, wie gezeigt wurde, auf einen umfassenden Gesamt-Wirtschaftsplan hinauslaufen, sollen trotzdem nicht zu direkten Produktionsanweisungen Anlaß geben; sie können also die Versorgung der Bürger nicht unmittelbar veranlassen. Vielmehr soll aufgrund dieser Berechnungen nur über die Zulassung der Bürger zu den verschiedenen Gewerben und Berufen entschieden werden; von denen, die sich um die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit bewerben, dürfen nur so viele zugelassen werden, daß die vorberechnete Produktionsleistung gerade erreicht wird; ein Überschuß an Bewerbern wird abgewiesen; falls sich zu wenige bewerben sollten, so soll durch Prämien ein zusätzlicher Anreiz geboten werden (S. 22 ff.). Die Anpassung soll dabei im Normalfall ausdrücklich durch das Ausscheiden der Alten

und die Berufswahl des Nachwuchses erfolgen; eine kurzfristige Umlenkung von Arbeitskräften wird nur einmal nebenbei als Verlegenheitslösung erwähnt, deren Tragweite unklar bleibt (vgl. S. 24, 44 f).

Besondere Probleme bietet bei diesem Organisationsprinzip der Handel. Für die Abwicklung der Lieferungen an die Verbraucher und zwischen den Gewerbetreibenden ist ein selbständiger Kaufmannsstand vorgesehen. Er wird allerdings aufgrund der vereinbarten bzw. festgelegten Liefer- und Abnahmepflichten tätig und vermittelt zu Preisen, die nach öffentlichen Bewertungsgrundsätzen bestimmt werden. Die Zahl der Kaufleute und der Umfang ihrer Vermittlungsaufgabe soll nach denselben Grundsätzen wie bei den Produzenten berechnet werden. Jeder Kaufmann ist auf bestimmte Güterarten spezialisiert und hat in dem ihm zugewiesenen Handelsbereich dasselbe Ausschließlichkeitsrecht auf seine Tätigkeit wie alle andern Bürger; so sind die Produzenten¹⁴ entsprechend ihrem Produktionsumfang zur Lieferung, die Verbraucher zum Bezug bei ihm verpflichtet. Der Kaufmann selbst trägt die entsprechende Abnahme- und Lieferpflicht. Die Regierung soll jedoch Bezugsquellen, Abnehmer und Umfang der Lieferungen nicht angeben müssen; diese zu kennen soll vielmehr die Berufsleistung des Kaufmanns selbst sein, und ein Bericht darüber soll die Grundlage seiner Gewerbezulassung bilden. Andererseits soll die Einhaltung der Abnahme- und Lieferverpflichtungen sowohl beim Kaufmann wie bei seinen Tauschpartnern durch Strafandrohungen erzwungen werden (soweit S. 25–33). Diese Konstruktion ist unmöglich: da über die Lieferungs- und Abnahmepflichten nur Informationen von Seiten der streitenden Parteien vorliegen, diese Pflichten noch dazu mit mancherlei wirtschaftlicher Ungewißheit belastet sind, so ist eine strafrechtliche Sanktion grundsätzlich unangemessen; darüberhinaus müßte diese Regelung häufig zu groben und sehr drückenden Ungerechtigkeiten führen. In der ‚Rechtslehre‘ (1812) hat Fichte die Konsequenz gezogen: der gesamte Zwischenhandel wird Staatsbeamten übertragen¹⁵. Damit ist das System geschlossen: alle Produzenten sind zur Lieferung an die staatlichen Handelsämter verpflichtet, alle Abnehmer an sie gewiesen: die „Berechnungen“ der Zentrale über den Produktionsumfang werden nun zum verbindlichen Produktions- und Ver-

sorgungsplan, zur Grundlage für die Abwicklung aller Lieferungsbeziehungen innerhalb der Volkswirtschaft.

Ein wichtiger Zug des Modells scheint schließlich die Ausschließung aller Handelsbeziehungen mit dem Ausland, die „Schließung des Handelsstaats“ zu sein. Fichte selbst hat sie schon durch den Namen der Schrift, aber ebenso durch die besonders ausführliche Behandlung hervorgehoben – etwa ein Drittel des Textes bezieht sich auf den Außenhandel. Dem entspricht es, daß dieser Punkt vor allem die Aufmerksamkeit und den Widerspruch der Zeitgenossen geweckt hat¹⁶.

Als Hauptargument für diesen so hart empfundenen Eingriff führt Fichte an, daß nur so die Übereinstimmung von Produktion und Bedarf entsprechend den Plänen der Regierung gesichert werden kann; ausländische Lieferanten und Abnehmer können der Regierung und ihrem Gesamtplan nicht unterworfen werden und würden ihn also stören (S. 33 ff.). Fichte selbst sieht allerdings, daß dies Ziel auch durch ein staatliches Außenhandelsmonopol erreicht werden kann (S. 35, 93, 111 f., 119). Es handelt sich hier also, rein theoretisch gesehen, in dieser Strenge nicht um eine notwendige Bedingung. Erst recht ist die überaus starke Betonung, die die Probleme des Außenhandels bei Fichte erfahren, systematisch nicht gerechtfertigt. Die Leidenschaft dieser Ausführungen (vgl. z.B. 71 f., 87 ff. mit Anmerkungen) zeugt davon, daß die Unberechenbarkeit der freien Weltmärkte seinem vom Ideal der Vernunft besessenen Denken zutiefst anstößig gewesen ist.

2. Der ‚Geschlossene Handelsstaat‘ als sozialistische Planwirtschaft

Die Kennzeichnung dieses Ordnungsmodells als planwirtschaftlich und sozialistisch, die wir schon vorweggenommen haben, ist in der Literatur nicht unbestritten. Die Mehrzahl der angesehenen Autoren allerdings vertritt diese Auffassung¹⁷. Doch haben auch die Gemeinsamkeiten des Systems mit der mittelalterlichen Zunftwirtschaft natürlich Aufmerksamkeit gefunden¹⁸. Allgemeiner fällt auf, daß hier die unmittelbaren, laufenden Entscheidungen über die Produktion in der Hand der einzelnen Bürger verbleiben, daß in die-

sem System also starke, sogar bestimmende staatliche Einflüsse und private Zuständigkeiten ineinanderwirken — das wäre, ganz im groben gesehen, das System der „gelenkten Marktwirtschaft“ oder des „Dirigismus“.

Die Gemeinsamkeiten mit der zunftwirtschaftlichen Ordnung sind allerdings auf den ersten Blick überraschend. Sie erscheinen noch dadurch gesteigert, daß Fichte, entsprechend einem methodischen Grundansatz seiner Rechtslehre, die Bestimmung der zu erzeugenden und auszutauschenden Mengen formalrechtlich auf Gruppenverträge gründet, die zuerst zwischen den „Hauptständen“ der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Produzenten und dann zwischen den als „Stände“ gefaßten einzelnen Berufsgruppen geschlossen werden (S. 17–21). Im ganzen ergeben sich so mit der mittelalterlichen Zunftwirtschaft folgende Gemeinsamkeiten¹⁹:

- beide gewähren ausschließliche Rechte zum Gewerbebetrieb, die wie ein Eigentum behandelt werden;
- die Gewerbetreibenden, denen diese Rechte gewährt werden, sind zu Gruppen zusammengefaßt, denen eine gewisse Gesamtverantwortung zugeschrieben wird;
- der Umfang des Gewerbes und die Höhe des Entgelts wird reguliert nach der Idee der „Nahrung“, das heißt des angemessenen, existenzsichernden Unterhalts des Produzenten;
- das wird garantiert durch öffentliche Preistaxen, — in der Zunftwirtschaft nur teilweise.

So eindrucksvoll diese Liste nun sein mag, sie darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß alle die gleichartigen Elemente bei Fichte zu einem rational begründeten System zusammengeschlossen und einem Gesamtzweck untergeordnet sind, daß dagegen in der Zunftwirtschaft von solcher rational bestimmten Einheit nicht die Rede sein kann. Die Zunftwirtschaft ist nie im Sinne der Planwirtschaft als geschlossenes System gedacht oder wirksam gewesen, das allen Bürgern in gleicher Weise dient. Vor allem die Existenzgarantie gab es nicht entfernt für alle Bürger, sondern nur für die zufällig gegebenen Mitglieder vorhandener Zünfte. Noch weniger gab es irgendeine Gesamtplanung des Bedarfs; die Begrenzung der Produktion durch Zugangsbeschränkungen der Zunft erfolgte

vielmehr in Anpassung an einen Bedarf, wie er durch äußere Umstände, unter anderem auch durch Entscheidungen der Verbraucher gegeben war. Erst recht kann von planmäßiger Bemessung verschiedener Produktionen im Verhältnis zueinander nicht die Rede sein.

Aus demselben Grunde wäre auch eine Einordnung des Fichteschen Systems als gelenkte Marktwirtschaft verfehlt: auch für diese sind partielle Eingriffe und Regelungen im Dienste begrenzter Einzelziele typisch; sie bleibt trotz lenkenden Eingriffen Marktwirtschaft eben deshalb, weil wichtige Teile der Produktion weiterhin von den freien Kräften des Marktes gesteuert werden²⁰.

Für das System Fichtes ist es dagegen kennzeichnend, daß die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit an einem einheitlichen, in sich geschlossenen Zielsystem ausgerichtet wird; über Umfang und Richtung der Produktion wird hier nicht von den produzierenden Bürgern entschieden, sondern aufgrund eines von der Regierung aufzustellenden Gesamtplans; dieser Plan, und nicht etwa der Marktmechanismus, sichert, daß die verschiedenartigen Produktionen sich gegenseitig zu einem sinnvollen Ganzen ergänzen. Eine solche Koordination durch den Plan statt durch Märkte aber ist das Wesensmerkmal der Planwirtschaft — auch als „Zentralverwaltungswirtschaft“ bezeichnet —²¹. Die von Fichte herausgestellten „Verträge“ zwischen den „Ständen“ dagegen haben für die Funktionsweise des Systems keine Bedeutung. Sowohl der beiderseitige Leistungsumfang als auch die Preise ergeben sich aus dem von der Regierung aufgestellten Gesamtplan; ein Aushandeln der Tauschbedingungen wird von Fichte ausdrücklich abgelehnt (soweit insbes. S. 21–27, 31–34). Die „Verträge“ sind also nur eine rechtsphilosophische Fiktion.

Damit kommen wir zur Frage, ob dies Fichtesche System zugleich sozialistisch genannt werden kann. Da es für diesen Begriff einen allgemein anerkannten wissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht gibt, ist zunächst zu erklären, wie der Begriff „Sozialismus“ hier bestimmt werden soll. Die häufigste Bestimmung, als ein System, in dem das Privateigentum an den Produktionsmitteln aufgehoben ist, ist schon deshalb unzureichend, weil der Begriff des Eigentums infolge mannigfacher öffentlich-rechtlicher Beschränkungen,

aber auch aus unterschiedlichen rechtlich-kulturellen Traditionen heraus einen sehr verschiedenen Inhalt haben kann. Gerade Fichte zeigt, wie das Eigentumsrecht durch Nebenbedingungen so ausgehöhlt werden kann, daß ein der Marktwirtschaft entgegengesetztes Wirtschaftssystem entsteht. Andererseits hat man Modelle einer „sozialistischen Marktwirtschaft“ entworfen, die ohne Privateigentum ähnlich wie ein privatwirtschaftlich organisiertes System funktionieren sollen²² – ist das dann noch Sozialismus? Es kommt also nicht auf das formelle Eigentumsrecht am Produktionsapparat an, sondern auf die Verfügungsgewalt²³. Sozialismus wäre dann ein Wirtschaftssystem mit öffentlicher, das heißt staatlicher Verfügungsgewalt über den gesamten Produktionsapparat – oder wenigstens über ausschlaggebende Teile davon –, also mit staatlicher Leitung und Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit. Damit fiel der Begriff mit dem der Planwirtschaft zusammen.

Nun gibt es aber Planwirtschaften, die kaum jemand als sozialistisch bezeichnen wird, wie zum Beispiel eine Planwirtschaft im Dienst eines Eroberervolks oder einer Herrenkaste. Zur Verstaatlichung des Produktionsapparats, zur „Vollsozialisierung“ muß also wenigstens noch eine Bindung des Systems hinsichtlich der Ziele hinzukommen, für die die staatlich geleitete Wirtschaft eingesetzt wird. Als Mindestanforderung dürfte es sinnvoll sein, festzulegen, daß diese Ziele in irgendeinem Sinne allen innerhalb des Systems wirtschaftlich Tätigen, allen „Mitbürgern“ als „Interesse“ oder als „Verpflichtung“ zugerechnet werden können oder sollen. – Andererseits können die Organisationsformen einer staatlich gelenkten Produktion wiederum verschieden sein; neben der straff zentralen Organisationsform der „Zentralverwaltungswirtschaft“ sind verschiedene Auflockerungsformen erörtert worden. Auch der Anteil des Staates am Produktionsapparat kann vielfältig abgestuft sein.

So dürfte es sich empfehlen, bei der Bestimmung des Begriffs des Sozialismus auf die öffentliche Zielbestimmung den Hauptakzent zu legen. Ein Wirtschaftssystem ist also dann als sozialistisch einzuordnen, wenn die Entscheidung über die Ziele der wirtschaftlichen Tätigkeit ganz oder überwiegend nicht mehr der Privatinitiative der einzelnen Bürger und ihrer frei gebildeten Einzelorganisa-

tionen zufällt, sondern von politischen Zentralinstanzen maßgeblich bestimmt wird. Wie wir bereits sahen, muß aber zusätzlich die Bedingung erfüllt sein, daß bei dieser politischen Zielbestimmung ein Ausgehen von den „Interessen“ aller beteiligten Bürger oder von ihnen zugemuteten „Verpflichtungen“ angenommen werden kann.

Daß über die Erfüllung dieser letzten Bedingung objektive Feststellungen kaum oder gar nicht getroffen werden können, ist der Problemlage durchaus angemessen. In der praktisch-politischen Diskussion um den Sozialismus ist es gerade ein Kernproblem, daß in den sozialistischen Systemen um gewisser, sozusagen „ideeller“ Ziele²⁴ willen das Recht einer weitgehenden politischen Gestaltung des gesamten Lebens beansprucht wird und die politischen Leitungsorgane für diesen Zweck ungeheuer gesteigerte Kompetenzen erhalten sollen, daß aber für die Verwirklichung dieser „ideellen“ Ziele institutionelle oder andere Garantien nicht geboten werden können und die Verwirklichung dieser Ideen schon deshalb umstritten bleibt²⁵. Ob man ein bestimmtes System dann sozialistisch nennen will, ist offenbar unvermeidlich auch eine ideologische Frage.

In der Näherbestimmung der Ideen, die durch ein sozialistisches System verwirklicht werden sollen, zeigt sich eine große Vielfalt. Besonders betont wird der Gleichheitsgedanke, bezogen vor allem auf die Einkommensverteilung. Wollte man das jedoch zum Begriffsmerkmal des Sozialismus machen, so wird es überhaupt fraglich, ob es sozialistische Systeme größeren Umfangs schon gegeben hat und ob sie praktisch auf die Dauer durchführbar sind. Mit dem Gleichheitsgedanken eng verbunden ist eine utilitaristisch-materialistisch eingeeengte Auffassung der Ziele: daß es vor allem um eine möglichst reichliche Versorgung aller Bürger mit materiellen Gütern gehe — „Zuckererbsen für jedermann“, wie Heine diese Einstellung besungen hat²⁶. Für diese Auffassung wäre dann ein „konservativer Sozialismus“, der zum Beispiel die Sorge um den langfristigen Bestand der Gemeinschaft, die Pflege des geistig-kulturellen Gemeinschaftsbesitzes und die Verantwortung vor den noch Ungeborenen betont, der also die Konsumziele der jetzt lebenden Bürger anderen Zwecken unterordnet, gar kein Sozialismus mehr.

Nun, das Fichtesche System gehört offensichtlich auch dann in den Gedankenkreis des Sozialismus, wenn man ihn eng abgrenzen wollte:

- die wirtschaftlichen Zielentscheidungen werden „zentral“, von der „Regierung“, getroffen;
- diese läßt sich dabei vom Interesse der Versorgung aller mit materiellen Gütern leiten;
- dabei spielt der Gleichheitsgedanke eine erhebliche Rolle, wenn er auch leicht modifiziert wird (S. 16 f., 23, 31 ff., 37, 59; näheres in Abschn. II.5 über die Preisbildung);
- für die Ausgestaltung des Planes sind jedoch die Zweck- und Dringlichkeitsvorstellungen der Regierung maßgebend (S. 22 f., 31 ff., 39).

Es bleibt zu fragen, wie sich der Einbau von Elementen der Zukunftswirtschaft in dies planwirtschaftlich-sozialistische Ordnungsmodell erklären läßt. Die Frage drängt sich um so mehr auf, als diese Elemente tatsächlich mit dem planwirtschaftlichen Grundgedanken des Modells nicht voll vereinbar sind. Das wird besonders deutlich daran sichtbar, daß die zünftlerische Organisation des Handels, wie gezeigt, den Anforderungen der Planwirtschaft nicht genügen konnte. Dasselbe Problem entsteht jedoch etwas versteckter auch für den Produktionsbereich; wenn die Anpassung des Produktionsumfangs an wechselnde Bedürfnisse nur gelegentlich des Ausscheidens der Alten und des Neueintritts des Nachwuchses erfolgen soll, so ist das mit Sicherheit viel zu langsam.

Da bieten sich zwei Erklärungen an. Einmal können wir feststellen, daß sich das System Fichtes gegenüber allen früheren – und vielen späteren – durch den Verzicht auf phantasievolle Konstruktionen und auf Ausmalung der Institutionen und Einrichtungen, durch Bemühung um Nüchternheit und Konkretheit auszeichnet; dies muß auch dann anerkannt werden, wenn das Ergebnis im ganzen nicht als wirklichkeitsnah überzeugt. In den früheren sozialistischen Utopien spielt nun eine zentrale Wirtschaftsverwaltung eine wichtige Rolle; doch bleibt sie ziemlich nebelhaft, denn von den konkreten Möglichkeiten einer solchen Zentralverwaltung konnte in früherer Zeit niemand eine Vorstellung haben. Demgegenüber ist

es ein sehr sinnvolles Vorgehen, wenn Fichte auf Organisationsmethoden zurückzugreifen versucht, mit denen man bereits praktische Erfahrungen gesammelt hatte und die immerhin ähnlichen Zielsetzungen gedient hatten. Da gab es eigentlich nur das Vorbild der Zunftwirtschaft. Zum andern sind gerade die zunftwirtschaftlichen Elemente eng mit Fichtes rechtsphilosophischer Grundlegung verknüpft: die wichtigsten ergeben sich unmittelbar aus seinem Eigentumsbegriff und der aus ihm abgeleiteten Idee des Gruppenvertrages der Stände. Dieser rechtsphilosophische Ansatz geht, wie wir sahen, vom Freiheitsgedanken aus; so ist die Wahl der „zunftwirtschaftlichen“ Organisation gewiß auch durch den Wunsch mitbedingt, auf diesem Wege innerhalb der Planwirtschaft ihren Gliedern eine gewisse Freiheit zu sichern, etwa im Sinne der dezentralisierten Formen des Sozialismus, die man bis heute immer wieder zu entwickeln versucht²⁷.

Um so wichtiger ist die Feststellung, daß diese freiheitlichen Elemente, wie wir soeben sahen, mit dem Grundgedanken des Systems notwendig in Widerspruch geraten. Wenn eine Zunftwirtschaft sich zur Planwirtschaft weiterbildet, so können die Zunftgenossen auch das bescheidene Maß an wirtschaftlicher Selbstbestimmung nicht festhalten, das das alte System ihnen bot: wieviel sie in welcher Qualität produzieren müssen, und zu welchen Bedingungen bzw. Preisen sie es abgeben müssen — alles das muß zentral bestimmt werden, wenn Fichtes Systemgedanke durchgeführt werden soll. Damit werden, wie wir sahen, die zunftwirtschaftlichen Elemente tatsächlich funktionslos. — Doch ist es gerade im Hinblick auf die weitere Entwicklung des sozialistischen Denkens wichtig sowohl, daß auch Fichte schon das Dezentralisierungsanliegen gesehen hat, als auch daß er es nicht hat durchführen können. In diesem Punkte ist der Übergang von der zunftwirtschaftlichen zur offen planwirtschaftlichen Organisation des Handels, der, wie wir sahen, erst während des Vortrags der ‚Rechtslehre‘ (1812) vollzogen wurde²⁸, von besonderem Interesse.